

JU Landesverband Braunschweig
Gieselerwall 2
38100 Braunschweig
<http://www.ju-lv-bs.de>

info@ju-sicherheitsforum.de
<http://www.ju-sicherheitsforum.de>

Nr. 7/2006

Die Aufgaben des Wehrbeauftragten im Hinblick auf die Einsatzrealität der Bundeswehr

von Reinhold Robbe

Die Medienberichte der vergangenen Wochen über die Bundeswehr beinhalteten wahrlich nicht viel Gutes. Da tauchten Fotos von deutschen Soldaten auf, wie sie in Afghanistan mit Totenschädeln und menschlichen Gebeinen posieren. Dass es sich hierbei um das konsequent zu missbilligende Verhalten Einzelner handelt, wissen wir nun.

Mit solchen Vorwürfen ist die Bundeswehr noch bis vor kurzem nie in Verbindung gebracht worden. Schnell war eine unzureichende Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten als vermeintliche Ursache ausgemacht. Ganz so einfach stellt sich die Sachlage aber nicht dar. Dass die Zurschaustellung menschlicher Gebeine – wie in Afghanistan geschehen – gegen alle menschlichen Verhaltensregeln, unabhängig vom individuellen Glauben, verstößt, wussten auch die beteiligten Soldaten. Denn Staatsbürger in Uniform heißt, sich wie ein Staatsbürger, also mit allen Rechten, aber auch Pflichten zu verhalten.

Wozu die betreffenden Soldaten offenbar nicht in der Lage waren, war folgendes: nämlich den besonderen Anforderungen eines Auslandseinsatzes angemessen und professionell zu entsprechen. Dabei breche ich nicht den Stab. Die Vorgänge gilt es sorgfältig aufzuklären und nach individueller Verantwortung zu beurteilen. Dies gilt zumal, als es sich um Einzelfälle handelt. Leisten doch unsere Soldatinnen und Soldaten

gerade in den Auslandseinsätzen höchst Beachtliches. Aber es stellt sich in der Tat die Frage nach einer ausreichenden Vorbereitung der Soldatinnen und Soldaten auf die besonderen Erfordernisse von Auslandseinsätzen.

Innere Führung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Einsatzarmee Bundeswehr erfordert auch, dass die Soldaten den politischen Inhalt ihrer Mission sowie deren Zielsetzung kennen. Naturgemäß gehört dazu auch, dass ihnen die kulturellen, sozialen und religiösen Besonderheiten des jeweiligen Einsatzlandes geläufig sind. Erst diese Kenntnisse, vor und während des Einsatzes, ermöglichen den Dienst mitdenkender und verantwortungsbewusst handelnder Soldaten. Gefragt sind daher im Wesentlichen die gezielte Vermittlung politischer Entscheidungen und interkultureller Kompetenz sowie beispielgebende Vorgesetzte. Kurz gesagt: Die Soldatinnen und Soldaten wollen nachvollziehbar und belastbar wissen, wofür sie gegebenenfalls Leib und Leben gefährden. Und darauf haben sie auch ein Recht.

Die jüngsten Geschehnisse lassen aus meiner Sicht aber nicht nur Diskussionen, wie etwa die nach Einführung einer Berufsarmee, entstehen. Sie sind leider auch geeignet, die Leistungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in ihren bisherigen Auslandseinsätzen zu diskreditieren.

Welches Vertrauen man der Bundeswehr entgegenbringt, habe ich erst jüngst bei einem Truppenbesuch im Herzen Afrikas erfahren. Den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist es in besonderem Maße zu verdanken, dass die politische Zielsetzung der Kongo-Mission bislang erreicht und ein neuer Bürgerkrieg verhindert wurde. Den Kongo-Einsatz habe ich von Beginn an mit wachem Blick verfolgt. Anlass dafür waren nicht nur die Eingaben, die ich im Vorfeld erhielt. Bei meinen Truppenbesuchen wurde ich immer wieder mit der Skepsis der Soldatinnen und Soldaten gegenüber diesem Einsatz konfrontiert. Es traten Zweifel auf, ob die Entsendung der Truppe richtig durchdacht sei.

Die jüngsten Vorkommnisse in Afghanistan machen noch eines deutlich: Die Institution des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ist unverzichtbar und von höchster Aktualität. Deswegen will ich die Gelegenheit nutzen, dieses parlamentarische Amt etwas näher vorzustellen.

Unlängst haben wir das Jubiläum „50 Jahre Bundeswehr“ gefeiert. Deutschland ist heute ein geachteter Partner in den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und im transatlantischen Militärbündnis. Angesichts der schrecklichen Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur und des verheerenden Zweiten Weltkrieges war die Entwicklung unseres Landes hin zu einem demokratischen Staat keineswegs selbstverständlich. Dass wir nun aber nicht ohne Stolz darauf verweisen können, dazu hat auch die Bundeswehr durch ihre feste Verankerung im rechtsstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik beigetragen.

Die wichtigste Lehre, die es in den fünfziger Jahren bei der durchaus nicht unumstrittenen Wiederbewaffnung Deutschlands zu ziehen galt, war, die Streitkräfte künftig der politischen Führung des Landes unterzuordnen und sie damit einem umfassenden System parlamentarischer Kontrolle zu unterstellen. Einen Hinweis darauf, wie dieses Anliegen in die demokratische Praxis umgesetzt werden konnte, lieferte uns Schwe-

den, dessen Institution eines Militärbeauftragten, eines so genannten Militie-Ombudsmannes, Modellcharakter für die deutschen Verhältnisse hatte.

1956 verabschiedete der Deutsche Bundestag die neue Wehrverfassung der jungen Bundesrepublik. Damit waren die folgenden Voraussetzungen geschaffen:

- die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht,
- die Ernennung von Offizieren durch den Bundespräsidenten sowie
- die Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt durch den Verteidigungsminister in Friedenszeiten beziehungsweise durch den Bundeskanzler im Verteidigungsfall.

Zudem erhielt der Verteidigungsausschuss des Bundestages eine Sonderstellung, indem dieser auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat. Und auf Vorschlag der Abgeordneten Fritz Erler (SPD) und Dr. Richard Jaeger (CDU/CSU) hin wurde in diesem Zusammenhang die Institution „Wehrbeauftragter“ im Artikel 45 b des Grundgesetzes verankert. Diese Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage meiner Arbeit. Das „Gesetz über den Wehrbeauftragten“ hingegen definiert die Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen. In der Regel wird der Wehrbeauftragte immer tätig, wenn er von Umständen erfährt, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten oder Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

„Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten“ meint die in unserer Verfassung garantierten Freiheits- und Abwehrrechte eines jeden. Ein Soldat steht in einem durch Befehl und Gehorsam geprägten hierarchischen Verhältnis. Hier baut sich naturgemäß eine starke Spannung zwischen der Freiheit des Einzelnen und den besonderen Erfordernissen des militärischen Dienstes auf. Dennoch garantiert unsere Verfassung jedem Soldaten die Freiheiten und Rechte, die auch allen anderen zustehen. Der Soldat bleibt

also Staatsbürger, nämlich Staatsbürger in Uniform.

„Grundsätze der Inneren Führung“ indes meint zum einen das Konzept für die innere Ordnung der Bundeswehr, zum anderen aber auch die Einbindung der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft. Innere Führung, ein unverrückbar wichtiges Prinzip der Bundeswehr, dient in erster Linie dazu, alle Spannungen auszugleichen, die sich zwischen den individuellen Freiheitsrechten des Bürgers einerseits und den militärischen Pflichten des Soldaten andererseits ergeben.

Werden hier Verstöße festgestellt, ist es Aufgabe des Wehrbeauftragten, dagegen einzuschreiten. Doch wie lassen sich derartige Verstöße überhaupt feststellen? Die Umstände, die eine Überprüfung veranlassen, sind vielfältig. Wie aber werden sie an den Wehrbeauftragten herangetragen?

- Bei einem Truppenbesuch in den Heimatstandorten oder den Einsatzgebieten,
- durch Mitteilungen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- durch Eingaben von Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen,
- durch Berichterstattung in den Medien oder
- durch die Auswertung der Meldungen der Truppe an den Verteidigungsminister über so genannte besondere Vorkommnisse.

Nach dem Gesetz über den Wehrbeauftragten kann dieser eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge vom Bundestag oder Verteidigungsausschuss erhalten. In der Praxis ist den Wehrbeauftragten seit 1959 eine Weisung durch den Bundestag bislang noch nicht, durch den Verteidigungsausschuss jedoch in über 20 Fällen erteilt worden.

In der Regel wird der Wehrbeauftragte aufgrund eigener Entscheidung tätig. Ein Tätigwerden hingegen unterbleibt dann – und nur dann – wenn der Verteidigungsausschuss einen Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratungen macht.

Die Kontrollbefugnis erstreckt sich auf alle Institutionen in Regierung und Verwaltung, die sich mit der militärischen Landesverteidigung befassen. Das sind insbesondere der Verteidigungsminister und dessen Geschäftsbereich.

Der Wehrbeauftragte verfügt über gesetzliche Informationsrechte und Anregungsbefugnisse. Konkret heißt das, er hat kraft seines Amtes gegenüber dem Verteidigungsminister und allen ihm unterstellten Dienststellen das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Das verschafft ihm die Möglichkeit, bei der Bearbeitung von Eingaben sowohl die Truppe als auch das Ministerium zu bitten, einen Sachverhalt zu prüfen, zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen oder entsprechende Unterlagen einzusehen.

Ein ganz anderer, aber wesentlicher Teil seiner Arbeit, der mit dem Informationsrecht in sehr engem Zusammenhang steht, sind die Truppenbesuche in den Heimatstandorten und den weltweiten Einsatzgebieten der Bundeswehr. Bisher habe ich in meiner noch relativ jungen Amtszeit rund 60 Truppenbesuche im In- und Ausland durchgeführt. Hier an der Basis höre ich in vertraulichen Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von Problemen, Sorgen und Mängeln, die im dienstlichen Alltag der Truppe eine Rolle spielen. Das beginnt bei fehlenden Stiefeln oder dem Unmut über Kürzungen der Bezüge, geht über Beschwerden zur truppenärztlichen Versorgung und endet bei fehlendem Gerät für den Einsatz.

Der Wehrbeauftragte spricht diese Themen dann gegenüber den politischen und militärischen Entscheidungsträgern an und versucht, Abhilfe zu schaffen, sei es auf dem Dienstweg oder manchmal auch ganz pragmatisch. Der Erfolg, das heißt, die Verbesserung der Situation für die Soldatinnen und Soldaten steht dabei immer im Mittelpunkt.

Über das Informationsrecht hinaus hat der Wehrbeauftragte auch so genannte Anregungsbefugnisse. So kann er beispielsweise nach Abschluss einer Überprüfung, bei der ein fehlerhaftes Verhalten, ein Missstand oder Mangel fest-

gestellt wurde, die zuständigen Stellen auffordern, konkrete Maßnahmen und Regelungen zu treffen, künftige Wiederholungen zu vermeiden. Darüber hinaus kann er einen Vorgang auch der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages ist also nicht nur der „Sorgenonkel“ für die Soldatinnen und Soldaten, wie es manchmal heißt. Nein, seine Einflussmöglichkeiten sind faktisch und ganz konkret gegeben. Schon die Existenz eines unabhängigen Parlamentsbeauftragten, den jede Soldatin und jeder Soldat anrufen kann, wirkt sich von vornherein auf das Führungsverhalten vieler Vorgesetzter positiv aus. Vor allem die Möglichkeit, dass der Wehrbeauftragte übergeordnete Stellen bis hin zum Minister einschalten und dem Bundestag festgestellte Mängel zur Kenntnis geben kann, trägt dazu bei. Es ist also nicht nur die rechtlich verbindliche Autorität, sondern vielmehr das moralische Gewicht der Institution, dem sich die Verantwortlichen nicht entziehen können.

Lassen Sie mich im Folgenden kurz auf die zusätzliche Funktion als Petitionsinstanz für die Soldatinnen und Soldaten eingehen:

Jede Soldatin und jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln und ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden: Niemand, der dies für sich in Anspruch nimmt, darf dafür dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden. Dieses gesetzlich geregelte Benachteiligungsverbot ist von entscheidender Bedeutung.

Mit einer Petition können Soldaten – ohne an Fristen gebunden zu sein – all das vortragen, was sie nach ihrer subjektiven Bewertung als unrichtig und ungerecht empfinden. Eine so genannte Beschwerde braucht nicht vorzuliegen. Die Eingaben können daher die ganze Breite dienstlicher, persönlicher und sozialer Probleme des militärischen Alltags betreffen.

Das sind zum Beispiel Themen wie Rechte und Pflichten der Soldaten, Führungsstil und Führungsverhalten, militärische Ausbildung, Anwendung des Disziplinarrechtes, Fragen der Heilfürsorge, der Unterbringung oder der Versorgung. Jedes Jahr erreichen mich zu diesen und weiteren Punkten im Schnitt rund 6.000 Eingaben.

Die Kernthemen finden sich dann natürlich auch im Jahresbericht wieder, den der Wehrbeauftragte einmal im Jahr dem Parlament vorlegt. Die inhaltliche Gestaltung obliegt allein dem Amtsinhaber, Vorgaben gibt es nicht. Dennoch, der Wehrbeauftragte ist Kontroll- und Petitionsinstanz. Das muss sichtbar werden. Daher befasst sich der Bericht naturgemäß überwiegend mit negativen Erscheinungen und Missständen innerhalb der Bundeswehr. Es ist in der Tat ein „Mängelbericht“, wie meine Amtsvorgänger oft meinten. Aber es ist kein Bericht, der den Anspruch erhebt, den inneren Gesamtzustand der Bundeswehr zu beschreiben. Er bleibt punktuell.

Der Jahresbericht gibt Hinweise auf die konkreten Auswirkungen bestehender gesetzlicher Regelungen. Damit ist der Wehrbeauftragte eine Art „Frühwarnsystem“ fürs Parlament. Der Bericht wird von den politisch Verantwortlichen als Grundlage für Beratungen und Entscheidungen zur inneren Entwicklung der Streitkräfte herangezogen. So avanciert der Wehrbeauftragte zu einem wichtigen Bindeglied zwischen Bundestag und Bundeswehr.

Die individuellen Anforderungen an die Angehörigen der Bundeswehr werden gerade vor dem Hintergrund vermehrter Auslandseinsätze weiter wachsen. Die Arbeit des Wehrbeauftragten wird, dies veranschaulichen auch die jüngsten Vorkommnisse wieder, davon nicht unberührt bleiben. Über die ständige Kommunikation mit den Soldatinnen und Soldaten sowie den Entscheidungsträgern in Politik und Gesellschaft hinaus gilt es, stets ein offenes Ohr und Gespür für Probleme zu haben und sich für mögliche Abhilfe einzusetzen. Auch, und nicht zuletzt, hat der Wehrbeauftragte mit dafür zu sorgen, dass der freiheitliche Geist unserer bürgerlichen Zivilgesellschaft in der Bundeswehr verankert bleibt. Wenn dem etwas widerspricht, ist er in

der Verantwortung, konsequent dagegen einzuschreiten.

Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee. Zu Recht. Denn die grundlegenden Entscheidungen, etwa hinsichtlich des Auftrages und der finanziellen Ausstattung, der Streitkräfte werden im Deutschen Bundestag getroffen. Parlamentsarmee bedeutet aber auch, dass die politisch Verantwortlichen regelmäßig und eingehend mit dem inneren Zustand der Bundeswehr befasst sind. In diesem Rahmen sehe ich meine Aufgabe – für das Parlament und die Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen.

* * *

Der vorliegende Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 25. November 2006 auf dem 4. Rotenburger Sicherheitsforum der Jungen Union Niedersachsen gehalten hat.

Reinhold Robbe, Jahrgang 1954; gehörte von 1994 bis 2005 als Mitglied der SPD-Fraktion dem Deutschen Bundestag an. Im Mai 2005 wurde er zum Wehrbeauftragten gewählt.